

Aktenzeichen

Verfasser

Kilian, Sandra

Beratung

Datum

Jugendhilfeausschuss

30.06.2020

öffentlich

Betreff

Auswirkungen des Inkrafttretens des 2. Teils des Bundesteilhabegesetzes auf die Kinder- und Jugendhilfe

Sachverhalt:

Zum 22.01.2018 ist die Reformstufe 2 des Bundesteilhabegesetzes in Kraft getreten. Diese beinhaltet die Einführung strukturverbessernder Regelungen und stellt die Gesetzliche Krankenversicherung, die Rentenversicherung (RV), die Bundesagentur für Arbeit, die Gesetzliche Unfallversicherung (GUV), die Sozialhilfe und die Öffentliche Jugendhilfe als Rehabilitationsträger (Reha-Träger) vor die Herausforderung, ihre Prozesse zur Gewährleistung von Leistungen zu harmonisieren.

Die Änderungen der Reformstufe 2 im Überblick:

Instrumente zur Bedarfsermittlung, § 13 SGB IX

Alle Reha-Träger müssen standardisierte Arbeitsmittel zur Bedarfsermittlung verwenden und weitere definierte Mindeststandards erfüllen.

Teilhabe am Arbeitsleben: Budget für Arbeit, andere Leistungsanbieter, §§ 60 f. SGB IX

- die Leistungsgruppe „Teilhabe am Arbeitsleben“ wurde um das Budget für Arbeit und die Zulassung anderer Leistungsanbieter ergänzt
- Schaffung von Alternativen für Menschen mit Behinderung (MmB) zur Beschäftigung in Werkstätten (WfbM)
- Erleichterung des Übergangs auf den allgemeinen Arbeitsmarkt

Gesamtplanverfahren

- die Kriterien wurden erweitert und präzisiert
- ergänzt das für alle Reha-Träger verbindlich geltende Teilhabeplanverfahren (TPV)
- Ermittlung Reha-Bedarf anhand eines Instruments, das sich an der internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) orientiert

Koordination und Kooperation unter den Reha-Trägern, §§ 14 ff. SGB IX

- das TPV soll die Zusammenarbeit der Reha-Träger und der Gesetzlichen RV stärken
- MmB, die Leistungen von verschiedenen Trägern benötigen, sollen mit nur einem Antrag ein umfassendes Prüf- und Entscheidungsverfahren in Gang setzen
- dadurch soll vermieden werden, dass MmB von einem Reha-Träger zum nächsten verwiesen werden -> der Reha-Antrag kann auch bei unzuständigem Träger gestellt werden -> der erstangegangene Träger muss dann innerhalb von 14 Tagen die Zuständigkeit prüfen und den Antrag ggf. an den zuständigen Träger weiterleiten oder die Hilfe einleiten (Kostenerstattung)

Benennung von Ansprechstellen, § 12 Abs. 1 Satz 3 SGB IX

Alle Reha-Träger müssen Ansprechstellen nennen, die Beratungsangebote bereitstellen.

Teilhabeverfahrensbericht, § 41 SGB IX

Reha-Träger sind verpflichtet, eine gemeinsame Statistik zu erstellen (Erbringung von Reha-Leistungen, Anzahl und Dauer der Verwaltungsverfahren).

Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung, § 32 SGB IX

Bestehende Beratungsangebote der Reha-Träger und der Leistungserbringer werden um eine „Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB)“ erweitert.

Zum 08.01.2020 ist die Reformstufe 3 in Kraft getreten, nach der eine Trennung der Fachleistungen von den existenzsichernden Leistungen zu erfolgen hat. Das Eingliederungshilferecht wird als eigenständiges Leistungsrecht in Teil 2 des SGB IX eingeordnet. Dies dient der Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe (EGH) zu einem modernem Teilhaberecht.

Die Regelungen der Reformstufe 3 im Überblick:

Trennung der Fachleistungen von den existenzsichernden Leistungen

- Leistungen der EGH beziehen sich auf reine Fachleistungen, z. B. Assistenzleistungen, Leistungen zur Mobilität oder Hilfsmittel
- Trennung von existenzsichernden Leistungen, z. B. Lebensunterhalt, Bekleidung, Mehrbedarfe, Kosten der Unterkunft
- existenzsichernde Leistungen werden bei MmB durch Sozialhilfe (SGB XII) oder Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) finanziert und ausgezahlt

Personenzentrierte Ausrichtung der Leistungen

- bisher Leistungen in Form von Gesamtpaketen -> Leistungen waren dabei an die Wohnform gebunden
- durch die Trennung der Leistungen werden die Leistungen der EGH personen- anstatt einrichtungszentriert ausgerichtet
- keine Unterscheidung mehr in ambulante, teilstationäre und stationäre Leistungen
- Orientierung am individuellen Bedarf

Neue Rahmenbedingungen der vertraglichen Beziehungen

- Neuregelungen sollen Leistungsberechtigte direkt am Prozess beteiligen
- MmB, die bisher z. B. in einer stationären Einrichtung der EGH leben und Grundsicherung nach dem SGB XII, 4. Kapitel beziehen, müssen für die Inanspruchnahme von Fachleistungen und existenzsichernden Leistungen nun **zwei unterschiedliche Anträge** stellen

Einkommen und Vermögen, §§ 135 – 142 SGB IX

- umfassender Systemwechsel bei der Berechnung des Eigenbetrags
- für Jugendhilfe nicht ausschlaggebend

Konkretisierung der Leistungskataloge

- Leistungen der Sozialen Teilhabe und zur Teilhabe an Bildung in der EGH wurden neu strukturiert, konkretisiert und punktuell ergänzt
- Bestimmte Teilhabeleistungen (u. a. bei Assistenzleistungen, Leistungen zur Beförderung, heilpädagogische Leistungen) können auf Wunsch der Leistungsberechtigten gemeinsam erbracht werden (z. B. im Jugendhilferecht v. a. Schulbegleitungen)
- Leistungen zur Assistenz, zur Förderung der Verständigung und zur Beförderung können als pauschale Geldleistungen erteilt werden
- Leistungsgruppe „Teilhabe an Bildung“ wurde konkreter ausgestaltet und weiter gefasst (§ 112 SGB IX)
- mit dem Angehörigen-Entlastungsgesetz wurde das Budget für Ausbildung eingeführt (§ 61a SGB IX)

Ein ergänzender Bericht über die Auswirkungen auf die Stadt Ansbach als örtlicher Jugendhilfeträger erfolgt mündlich.

